



Solidarfonds für Kulturschaffende

Wuppertal im Februar 2025

„EinTopf“ für alle

Wuppertaler Solidarpakt Kunst und Kultur

Ziel des Solidarpaktes ist es, einen Notfallfonds bereitzustellen, der den Akteur*innen der Wuppertaler Kulturszene in existentiellen Krisen kurzfristig helfen kann. Dazu werden verschiedene Formate entwickelt, die einerseits darauf abzielen, direkt das Publikum zu erreichen, und andererseits, Spenden zu sammeln. So werden verschiedene unmittelbare Einnahmemöglichkeiten und im Zuge dessen ein finanzieller Overhead geschaffen, der dann solidarisch verteilt werden kann. Der Fonds trägt den Namen „EinTopf“.

Statuten

1. Mittel-Generierung

1.1. Spenden

- Der Solidarfonds EinTopf kann Spenden annehmen. Hierfür wurde der EinTopf – Solidar-Fonds für Kulturschaffende e.V. gegründet.
- Über die Website „eintopf-wuppertal.de“ werden Spenden eingeworben - per direkter Überweisung und über betterplace/wirwunder

1.2. Streaming-Angebote wie „STEW.ONE“

- „STEW.ONE“ bietet Live-Streams aus Wuppertaler Veranstaltungsorten und Wohnzimmern an, bei denen lokale Künstler*innen und Kulturschaffende auftreten oder neue, extra dafür entwickelte Formate anbieten. Dadurch soll eine kulturelle Grundsicherung in der Phase

reduzierter sozialer Kontakte geschaffen werden. (Während Pandemien wieder aktivierbar)

- „STEW.ONE“ spendet ein Drittel aller Erlöse an den EinTopf, sofern „STEW.ONE“ in Betrieb ist.

1.3. Verkauf / Merchandising

- Es können Solidarpakt-Produkte zum Verkauf angeboten werden, die sich dadurch auszeichnen, dass ein Teil des Reinerlöses als Spende in den EinTopf fließt.
- Der Verkauf liegt in der Hand der Anbietenden, der zudem auch die Höhe des Spendenanteils festlegt.

1.4. Weitere Formate

- Es ist vorgesehen, kontinuierlich und stetig Formate zu entwickeln, um weitere Erträge für den EinTopf zu generieren.

2. Verwaltung und Arbeit des Wuppertaler Solidarfonds

- Das Spendenkonto verwaltet der eingetragene Verein „EinTopf – Solidar-Fonds für Kulturschaffende e.V.“.
- Organisation und Verwaltung der eingehenden Anträge sowie der Jurysitzungen und -entscheidungen übernimmt das Kulturbüro der Stadt Wuppertal.
- Die Entscheidungen über die Mittelvergabe erfolgt durch eine von Mitarbeiter*innen des Kulturbüros der Stadt Wuppertal und Akteur*innen des Solidaritätspakt besetzte Jury.
- Die zum Sitzungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Mittel müssen von der Jury nicht ausgeschöpft werden. Nicht ausgezahlte Beträge verbleiben für die nächste Entscheidungsrunde im EinTopf.

2.1. Antragstellung an den EinTopf

- Der Solidarfonds versteht sich als Nothilfe. Er kann keine Grundsicherung ersetzen.
- Antragsberechtigt sind Akteur*innen der freien Kulturszene, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Wuppertal haben: Künstler*innen und Kulturschaffende aller Genres, Veranstaltungsorte und -stätten, Ateliers, erkennbar künstlerisch geprägte Formate in Clubs und Kneipen (die sie zu Kulturorten machen), Gestalter*innen von Veranstaltungsformaten und -reihen sowie Veranstalter*innen und Dienstleister*innen, die in die Produktionsprozesse von Kulturveranstaltungen eingebunden sind.
- Anträge können unter dem Betreff „Antrag EinTopf“ per E-Mail an antrag@eintopf.wuppertal.de eingereicht werden.
- Wiederholte Bewerbungen sind prinzipiell möglich, bedürfen aber der Begründung.
- Im Antrag sollten (auf max. zwei DIN-A4-Seiten) folgende Angaben gemacht werden:
 - Eine aufrichtige Vita bzw. Beschreibung der eigenen Tätigkeit(en),
 - eine Selbsterklärung, die die finanzielle Notlage darlegt,
 - die Nennung eines konkreten Fehlbetrags - möglichst bezogen auf einen Kalendermonat (der EinTopf ist ein Notfallfonds!),
 - eine Auflistung der Posten (Atelermiete, Probenraum, Internet etc.)
 - eine Darstellung, welche (noch oder bereits entschieden erfolglosen) Maßnahmen zur Liquiditätssicherung/Nothilfe ergriffen wurden.
- In einer Jurysitzung werden alle bis zum Vortag eingegangenen Anträge besprochen und über deren Zulässigkeit sowie den jeweiligen Ausschüttungsbetrag entschieden.
- Eine Berücksichtigung eines Antrages ist unzulässig, wenn
 - die beantragte Summe bereits anderweitig eingeworben wurde, oder der Notfall nicht mehr besteht. Gewährte Zahlungen sind dann an den Fonds zurückzuzahlen.
 - der/die Antragsteller*in falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht hat.
 - der/die Antragsteller*in zum Zeitpunkt des Antrags einen Insolvenzantrag gestellt hat.

- der Mietvertrag eines/einer Antragsteller*in bereits gekündigt wurde und die Kündigung auch durch Aufbringen der Mietforderung durch den Notfallfonds vom Vermieter nicht mehr zurückgenommen wird.
- Für die Zahlung ggf. anfallender Steuern und Abgaben ist der/die Antragsteller*in verantwortlich.

2.2. Die Jury

- Die Entscheidung über gestellte Anträge übernimmt eine Jury.
- Die Antragsteller*innen werden vom Kulturbüro per E-Mail über die Entscheidungen der Jury informiert, ggf. werden Hinweise auf mögliche alternative Förderungen gegeben und die Bankverbindungen abgefragt.
- Die tatsächliche Auszahlung nimmt der EinTopf e.V., genauer dessen Organe wahr.

2.2.1. Zusammensetzung der Jury

- Die Jury ist ein durch die Gruppe des Solidarpaktes und des Kulturbüros der Stadt Wuppertal zu besetzendes fünfköpfiges Gremium.
- Die Jury arbeitet ehrenamtlich.
- Die Jurymitglieder müssen mit der Wuppertaler Kunst, Kultur- und Veranstaltungsbranche vertraut sein und sollen die verschiedenen Facetten der Wuppertaler Kulturszene abdecken.

Dafür soll die Jury wie folgt zusammengesetzt werden:

- 1 Mitglied aus dem Kulturbüro Wuppertal
- 2 Mitglieder aus dem Bereich: Veranstalter*innen, Betreiber*innen von Veranstaltungsorten, Dienstleister*innen aus der Kulturbranche (s.o.)
- 2 Mitglieder aus dem Bereich: Freischaffende Künstler*innen

Dabei entsendet das Kulturbüro ein Jurymitglied seiner Wahl, die Nominierung der Jurymitglieder aus dem Kunst- und Kulturbereich obliegt der Gruppe des Solidarpakts.

- Die Jury wird rotierend besetzt.
Im Zuge dessen sollen nach zwei Sitzungen jeweils ein Mitglied aus dem Bereichen Veranstalter*innen und eines aus dem Bereich Künstler*innen ersetzt werden. Das Jurymitglied aus dem Kulturbüro soll alle vier Sitzungen ausgetauscht werden.
- Jedes Mitglied kann der Jury maximal vier Sitzungen lang ununterbrochen angehören.

2.2.2. Weiteres zur Jury Arbeit

- Auch Jurymitglieder sind antragsberechtigt.
Sollte der Antrag eines Jurymitglieds zur Entscheidung anstehen, so ist das betroffene Jurymitglied in diesem Fall nicht stimmberechtigt oder durch ein alternatives Jurymitglied bei dieser Entscheidung zu ersetzen. Die Gruppe des Solidaritätspaktes hat für diesen Fall zwei Ersatzjurymitglieder zu benennen.
- Über die Juryversammlungen und -entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen an einer Sitzung/Entscheidung beteiligten Jurymitgliedern zu unterschreiben ist (bei Online-Konferenzen reicht die E-Mail-Bestätigung des von dem/der Protokollant*in per E-Mail übersandten Entscheidungsprotokolls aus.)
- Scheidet ein Jurymitglied aus, so beruft das Kulturbüro in Absprache mit der Gruppe des Solidaritätspaktes ein neues Mitglied.
- Der Jury haben mindestens drei Mitglieder anzugehören und an einer Jurysitzung teilzunehmen. Sind keine drei Personen Mitglied in der Jury, so wird das Kulturbüro in Absprache mit der Gruppe des Solidaritätspaktes so viele Jurypersonen berufen, bis wieder mindestens drei Personen Mitglied der Jury sind.
- Die Jury tagt so zügig wie nötig und möglich. Termine werden vom Kulturbüro koordiniert. Die Jury muss sich dazu nicht an einem Ort zeitgleich zusammenfinden, sondern kann sich auch per Telefon- oder Videokonferenz zusammenschließen.
- Vor einer Jurysitzung stellt das Kulturbüro den Jurymitgliedern sämtliche eingegangenen Anträge und Informationen zum aktuellen Stand des Spendenkontos zur Verfügung.

- In ihren Sitzungen bespricht die Jury alle bis zum jeweiligen Vortag eingegangenen Anträge, untersucht sie auf Vollständigkeit und Dringlichkeit und entscheidet anschließend über die Mittelfreigabe.
- Die Jurybeschlüsse erfolgen im Konsensprinzip. Ist dieses nicht herbeizuführen, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit der bei einer Sitzung anwesenden Jurymitglieder.
- Die Jury verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die ihr aus den Anträgen bekannt gewordenen individuellen Notlagen der Antragsteller*innen.